

AMTSBLATT

der Stadt Bad Liebenstein



Nr. 1/2019

Freitag, den 25. Januar 2019

7. Jahrgang

Stadt Bad Liebenstein und Werraenergie GmbH schließen Gaskonzessionsvertrag für 20 Jahre



v.l.n.r.: Roland Stemm (technischer Prokurist Werraenergie), Bürgermeister Dr. Michael Brodführer, Hans Ulrich Nager (Geschäftsführer Werraenergie)
Foto: Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Der sogenannte Gaskonzessionsvertrag regelt die Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt Bad Liebenstein zum Bau und Betrieb eines allgemeinen Gasversorgungsnetzes. Für die Nutzung zahlt der Energiebetreiber ein Entgelt – die sogenannte Konzessionsabgabe – an die Stadt. Da die alten Einzelverträge mit den früheren Gemeinden Bad Liebenstein, Schweina und Steinbach jetzt auslaufen, wurde die Konzession 2016 öffentlich ausgeschrieben – einheitlich für das gesamte Stadtgebiet. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens hat die Stadt Bad Liebenstein am

21. Dezember 2018 einen neuen Gaskonzessionsvertrag mit der Werraenergie GmbH geschlossen. Er tritt ab März 2019 in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. So lange ist die Werraenergie für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung der Gasleitungen zuständig. In Bad Liebenstein betrifft das 1.900 Hausanschlüsse und 64 Kilometer Leitungsnetz. Der Vertrag gewährleistet eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Stadtgebiet mit Gas.

Kontakte und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 361 0
Telefax: +49 (0) 36961 361 20
E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de
Web: <http://rathaus.bad-liebenstein.de>

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00–16:00 Uhr
Dienstag: 09:00–12:00 & 14:00–16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00–12:00 & 14:00–17:30 Uhr
Freitag: 09:00–12:00 Uhr

Hinweis:

Alle Angelegenheiten im Standesamt, ausgenommen Sterbefälle, bedürfen der vorherigen Terminvereinbarung.

Stadt- und Kurbibliothek/OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Straße 64
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69184
E-Mail: bibliothek@bad-liebenstein.de
Web: <http://rathaus.bad-liebenstein.de/bibliothek.html>

Öffnungszeiten:

Montag: 10:00–12:00 Uhr
Dienstag: 10:00–12:00 Uhr & 14:00–17:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr
Freitag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–18:00 Uhr

Schiedsstelle

Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Sprechzeiten:

Jeden ersten Donnerstag im Monat: 16:00–17:30 Uhr

Kontaktbereichsbeamte

Herr Beck

Bahnhofstraße 22 (Eingang bei Einwohnermeldeamt)
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 734506
Mobil: +49 (0) 173 6451474

Sprechzeiten:

Donnerstag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–17:00 Uhr

Herr Seidel

August-Bebel-Straße 12
36448 Bad Liebenstein/OT Schweina

Telefon: +49 (0) 36961 734484

Sprechzeiten:

Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr

Tourist-Information

Herzog-Georg-Straße 16
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69320
E-Mail: info@bad-liebenstein.de
Web: <http://www.bad-liebenstein.de>

Öffnungszeiten

Montag–Samstag: 10:00–18:00 Uhr
Sonntag: 13:00–18:00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

▪ der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 13. Dezember 2018

Beschluss BA-2018-93

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 6. September 2018.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss BA-2018-94

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung beschließt, den Beschluss Nr. BA-2017-18 vom 4. Mai 2018 zur weiteren Nutzung der öffentlichen Telefonstelle in der Herzog-Georg-Straße 15 aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

2. Satzung zur Änderung der Kindergartengebührensatzung der Stadt Bad Liebenstein – 2. Änderungssatzung - Kindergartengebührensatzung –

Aufgrund des § 19 Absatz 1, des § 20 Absatz 2 und des § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO–) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21 Absatz 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz –Thür-KitaG–) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) sowie des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein –Kindergartenbenutzungssatzung– vom 28. November 2013, in deren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 27. September 2018 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Kindergartengebührensatzung – 2. Änderungssatzung - Kindergartengebührensatzung – beschlossen:

Die Kindergartengebührensatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 28. November 2013, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung –Kindergartengebührensatzung– vom 13. Januar 2016, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil. Personen, denen die Erziehung durch

Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einen Kindergarten oder Kinderkrippe ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens zwei Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.

Artikel 3

Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

§ 4a Benutzungsgebührenfreiheit

- (1) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schlupflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Benutzungsgebührenfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.
- (3) Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Benutzungsgebührenfreiheit beginnt, keinen vollen Monat umfasst, wird eine Benutzungsgebühr nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Benutzungsgebührenfreiheit erhoben. Hierzu wird die jeweils zu zahlende Monatsgebühr durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Benutzungsgebührenfreiheit multipliziert.

Artikel 4

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Altersstufe, dem Betreuungsumfang und der Anzahl der in den Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie und ergibt sich in Euro pro Monat aus nachfolgender Tabelle:

Betreuungsumfang	Altersstufe 1 bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	Altersstufe 2 vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	Altersstufe 3 vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
vormittags bis 6 Stunden	160,00 EUR	145,00 EUR	130,00 EUR
ganztags bis 9 Stunden	190,00 EUR	175,00 EUR	160,00 EUR
ganztags bis 11 Stunden	220,00 EUR	205,00 EUR	190,00 EUR

2. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (2) Bei mehreren gleichzeitig in den Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein betreuten Kindern einer Familie ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 vom Hundert, wenn und soweit für das erste Kind eine Benutzungsgebührenpflicht besteht. Die Höhe ergibt sich in Euro pro Monat aus der nachfolgenden Tabelle:

Betreuungsumfang	Altersstufe 1 bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	Altersstufe 2 vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	Altersstufe 3 vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
vormittags bis 6 Stunden	80,00 EUR	72,50 EUR	65,00 EUR
ganztags bis 9 Stunden	95,00 EUR	87,50 EUR	80,00 EUR
ganztags bis 11 Stunden	110,00 EUR	102,50 EUR	95,00 EUR

3. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Im Falle der Aufnahme von Gastkindern im Sinne des § 3 Absatz 4 der Benutzungssatzung zu dieser Satzung ist für jeden angefangenen Monat der Betreuung eine Benutzungsgebühr bei einem Betreuungsumfang vormittags bis 6 Stunden von 160,00 EUR, bei einem Betreuungsumfang ganztags bis 9 Stunden von 190,00 EUR, bei einem Betreuungsumfang bis 11 Stunden von 220,00 EUR, zu entrichten.

Artikel 5

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Bei Erreichen einer Altersstufe wird die für die neue Altersstufe zu ermittelnde Benutzungsgebühr ab dem Folgemonat erhoben.
- 2. Nach § 7 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
 - (1a) Bei mehreren gleichzeitig betreuten Kindern einer Familie bemisst sich die Rangfolge nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb einer Familie. Die Rangfolge ändert sich ab dem Tag, zu dem die Benutzungsgebührenfreiheit des bisherigen Erstkindes beginnt. § 4a Absatz 3 gilt entsprechend.

Artikel 6

1. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Benutzungsgebühr ist auch zu entrichten, wenn der Kindergarten oder die Kinderkrippe tageweise zwischen Weihnachten und Neujahr, an den Brückentagen und Schließtagen zur Fortbildung des pädagogischen Personals oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- 2. Nach § 8 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
 - (7) Wenn ein Kind aufgrund eines Kuraufenthaltes mit anschließend nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten oder die Kinderkrippe über einen Zeitraum von einem Monat oder länger nicht besuchen kann, wird die monatliche Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf

Antrag erstattet. Erstattungsfähig sind ausschließlich volle Monatsgebühren. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

Artikel 7

1. § 9 -Übergangsbestimmungen- wird ersatzlos gestrichen.
2. Der bisherige § 10 -Inkrafttreten- wird zu § 9.

Artikel 8

Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

Artikel 9

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenstein, den 11. Dezember 2018

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 55 bis 57 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. 2018, S. 74) erlässt die Stadt Bad Liebenstein am 29. November 2018 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **13.219.800 €** und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.851.900 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **3.800.000 €** festgesetzt.

§ 4

Obergrenze Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.800.000 €** festgesetzt.

§ 5

Stellenplan

Es gilt der mit der Haushaltssatzung beschlossene Stellenplan. Der Bürgermeister wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben. Er kann frei werdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Bad Liebenstein, den 11. Januar 2019

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

-Siegel-

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegungszeiten der Haushaltssatzung 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung 2019 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 11. Dezember 2018, Az.: 17 099 G 200-769/18 (Og) den Eingang der Haushaltssatzung 2019 bestätigt und mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zeitraum vom **28. Januar 2018 bis einschließlich 11. Februar 2019**

in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Schweina, Finanzverwaltung, Raum 1, August-Bebel-Straße 12, 36448 Bad Liebenstein, zu jedermanns Einsicht aus. Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019 unter oben genannter Anschrift möglich.

Die Haushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2019 ist ebenfalls auf der Homepage der Stadt Bad Liebenstein unter www.rathaus.bad-liebenstein.de zu finden.

Bad Liebenstein, den 11. Januar 2019

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/2016 „Flurstück 800/22 Eisenbahnstraße“ der Stadt Bad Liebenstein

Genehmigung und Inkrafttreten der Satzung

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Juni 2018 mit Beschluss Nr. 02-2018-23 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/2016 „Flurstück 800/22 Eisenbahnstraße“ in der Stadt Bad Liebenstein nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Satzung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B).

Mit Schreiben vom 3. September 2018 wurde beim Landratsamt Wartburgkreis die Genehmigung der Satzung beantragt. Mit Bescheid vom 4. Dezember 2018, Aktenzeichen Nr. 01381-18-08, hat das Landratsamt Wartburgkreis die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/2016 „Flurstück 800/22 Eisenbahnstraße“ in der Stadt Bad Liebenstein genehmigt.

Die Genehmigung der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/2016 „Flurstück 800/22 Eisenbahnstraße“ in der Stadt Bad Liebenstein wird hiermit, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/2016 „Flurstück 800/22 Eisenbahnstraße“ in der Stadt Bad Liebenstein, ausgefertigt am 10. Januar 2019, tritt, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/2016 „Flurstück 800/22 Eisenbahnstraße“ in der Stadt Bad Liebenstein mit ihrer Begründung sowie der Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann ab dem Tag der Bekanntmachung beim Bauamt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Schweina, August-Bebel-Straße 12, 36448 Bad Liebenstein Ortsteil Schweina, während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Satzung und die Begründung können ergänzend auch auf der Homepage der Stadt Bad Liebenstein unter <http://rathaus.bad-liebenstein.de/ortsrecht/bauleitplanung.html> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB sowie § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) hingewiesen:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel im Abwägungsvorgang werden gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein Ortsteil Bad Liebenstein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/2016 „Flurstück 800/22 Eisenbahnstraße“ der Stadt Bad Liebenstein unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten sind oder in Vorschriften, die aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein Ortsteil Bad Liebenstein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. (§ 21 Abs. 4 ThürKO)

Bad Liebenstein, den 11. Januar 2019

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

-Siegel-

Öffentliche Bekanntmachung über die Entscheidung zum Abschluss eines Konzessionsvertrages Gas gem. § 46 Abs. 5 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Stadt Bad Liebenstein macht gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG bekannt, dass der Stadtrat am 29. November 2018 beschlossen hat, mit der Werraenergie GmbH, August-Bebel-Straße 36, 36433 Bad Salzungen, einen neuen Konzessionsvertrag für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet der Stadt Bad Liebenstein mit einer Laufzeit von zwanzig Jahren abzuschließen. Der Konzessionsvertrag Gas wurde am 21. Dezember 2018 unterzeichnet und tritt am 17. März 2019 in Kraft.

Die Stadt Bad Liebenstein hat das Auslaufen der drei Konzessionsverträge Gas für die Gebiete der aufgelösten Stadt Bad Liebenstein und der aufgelösten Gemeinden Schweina und Steinbach am 17. August 2016 im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht und das erforderliche Auswahlverfahren gemäß § 46 EnWG eingeleitet. Hierdurch wurde Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit gegeben, ihr Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrages Gas

innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung gegenüber der Stadt Bad Liebenstein Kund zu tun. Zwei Energieversorgungsunternehmen haben fristgemäß ihr Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrages Gas bekundet. Ein Unternehmen hat diese Interessenbekundung jedoch zurückgezogen. Es konnte daher nur noch ein Unternehmen, die Werraenergie GmbH, ein Angebot zum Abschluss eines Konzessionsvertrages Gas abgeben.

Die Werraenergie GmbH hat sich bereits in der Vergangenheit als leistungsstarkes und zuverlässiges Unternehmen erwiesen und sich durch die gute Zusammenarbeit als verlässlicher Partner für die Stadt Bad Liebenstein dargestellt.

Bad Liebenstein, den 2. Januar 2019

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

-Siegel-

Festsetzung der Grundsteuern und Fälligkeitstermine für Steuern und Abgaben

1. Festsetzung der Grundsteuern

Die Festsetzung der Grundsteuern durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes –GrStG– vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Art. 38 GrStG vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Steuern werden mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Sie sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Stadtkasse zu überweisen bzw. zu den Kassenöffnungszeiten bei der Stadtkasse in der Dienststelle Schweina zu entrichten. Soweit der Stadtkasse ein Abbuchungsauftrag vorliegt, werden die fälligen Beträge eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein in der Dienststelle Schweina, Steueramt, eingesehen werden.

Für die Festsetzung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 GrStG für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt wurde, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohnfläche und bei anderweitiger Nutzung nach der Nutzfläche. Das betrifft die Eigentümer, die ab 1. Januar 1991 aufgrund ihrer Selbstveranlagung steuerlich herangezogen wurden. Für solche Grundstücke, bei denen sich die Wohn- und Nutzfläche ändert, ist die Grundsteueranmeldung nach den Verhältnissen zu seinem Beginn bis zum Fälligkeitstag abzugeben, zu dem die Grundsteuer für das Kalenderjahr nach § 28 GrStG erstmals fällig ist. Solange keine Änderung bei der steuerlichen Wohn- und Nutzfläche oder dem Hebesatz eintreten, gilt die Steuerfestsetzung auch für die folgenden Kalenderjahre.

2. Fälligkeitstermine für Steuern und Abgaben

Die Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein weist alle Steuer- und Abgabepflichtigen die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, darauf hin, die Fälligkeiten für die nachfolgend aufgeführten Steuern und Abgaben zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen unbedingt zu beachten:

Grundsteuer: 15. Februar 2019
15. Mai 2019
15. August 2019
15. November 2019

Gewerbsteuer: entsprechend der Festlegung in den versandten Bescheiden

Bankverbindung der Stadt Bad Liebenstein:

Wartburg Sparkasse
IBAN: DE87 8405 5050 0000 1271 75
BIC: HELADEF1WAK

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Rechtsbehelfs bei der Widerspruchsbehörde gewahrt (Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen). Die Pflicht zur Zahlung des angeforderten Betrages wird durch den eingelegten Widerspruch nicht aufgehoben.

Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht oder den Steuermessbetrag richten, sind bei dem Finanzamt anzubringen, das den Steuerbescheid (Zerlegungsbescheid) erlassen hat.

Bad Liebenstein, den 11. Januar 2019

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

-Siegel-

Öffentliche Mahnung

Die Kasse der Stadt Bad Liebenstein macht darauf aufmerksam, dass folgende Steuern und Gebühren fällig waren:

am **15. November 2018** Grundsteuern 4. Quartal 2018
Gewerbesteuern 4. Quartal 2018

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Abgaben im Rückstand sind, werden hiermit **öffentlich gemahnt**. Die Zahlungspflichtigen werden gebeten, alle fälligen Rückstände **innerhalb einer Woche** unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse Bad Liebenstein

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE87 8405 5050 0000 1271 75
BIC: HELADEF1WAK

zu zahlen.

Nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist von einer Woche sind wir bei Nichtzahlung gezwungen, die Zwangsvollstreckung nach den landesrechtlichen Vollstreckungsbestimmungen anzuordnen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerunde-

ten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten ist. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

Bad Liebenstein, den 11. Januar 2019

gez.
Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Allgemeinverfügung zur Umbenennung von Straßennamen in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung –ThürKO–, neugefasst durch Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in seiner Sitzung am 27. September 2018 mit Beschluss-Nr. 03/2018-66 die Umbenennung von zwei Straßen (Teilstücke) im Ortsteil Bad Liebenstein beschlossen.

In Vollzug des vorgenannten Beschlusses sowie Bezug nehmend auf § 2 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden –OBG– vom 18. Juni 1993, in der derzeit geltenden Fassung, erlässt der Bürgermeister der Stadt Bad Liebenstein entsprechend § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes –ThürVwVfG–, neugefasst durch Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Allgemeinverfügung:

- I. Das Teilstück der öffentlichen Erschließungsanlage „Barchfelder Straße“ wird im Bereich der Hausnummern 2 bis 6 in „Ruhlaer Straße“ umbenannt.
- II. Das obere Teilstück der öffentlichen Erschließungsanlage „Ruhlaer Straße“ wird im Bereich der Hausnummern 1 bis 17 in „Diesterweg“ umbenannt.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Infolge der Neugestaltung des Knotens „Barchfelder Straße“ sowie der Errichtung des „Herzog-Georg-Carrees“ wird die hier verfügte Straßenumbenennung unter Berücksichtigung einer im räumlichen und funktionellen Zusammenhang übersichtlicheren Straßenorientierung erforderlich.

Die damit verbundene Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Neben der unverwechselbaren amtlichen und postalischen Zuordnung ergibt sich auch eine dringende Notwendigkeit der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers bzw. Einwohners durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden oder Besucher. Nicht zuletzt ist die Eindeutigkeit auch für die Aktualisierung der Datensätze der Navigationssysteme von entscheidender Bedeutung.

Die Straßenbezeichnung „Diesterweg“ passt thematisch neben die nach Rudolf Baumbach (Hauslehrer, Literat, Naturkundler) und Johann Heinrich Pestalozzi (Reformpädagoge) benannten öffentlichen Erschließungsanlagen. Adolph Diesterweg war selbst Pädagoge und Anhänger der Reformpädagogik Pestalozzis. Er war ein enger Freund Friedrich Fröbels und weilte während Fröbels letzten Lebensjahren in Bad Liebenstein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Rechtsbehelfs bei der Widerspruchsbehörde gewahrt (Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen).

Bad Liebenstein, den 25. Januar 2019

gez. Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des Bürgermeisters in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein am 6. Januar 2019

- 1. Der Wahlausschuss der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein hat in der öffentlichen Sitzung am 7. Januar 2019 das endgültige Ergebnis für die Wahl des Bürgermeisters wie folgt festgestellt.

Zahl der Wahlberechtigten:	6.773
Zahl der Wähler:	3.365
Zahl der ungültigen Stimmabgaben:	32
Zahl der gültigen Stimmabgaben:	3.333
Wahlbeteiligung:	49,7 %

Der Gewählte ist durch **X** gekennzeichnet.

Listen-Nr.	1	2	3
Kennwort des Wahlvorschlags	Christlich Demokratische Union (CDU)	Die Linke	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Nachname, Vorname des Bewerbers	Dr. jur Brodführer, Michael	Weyh, Vaiko	Brand, Carsten
Stimmen	2.293	626	414
Prozent	68,8 %	18,8 %	12,4 %
Gewählt ist	X		

- 2. Jeder Wahlberechtigte bei der Wahl des Bürgermeisters und auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte nicht wahlberechtigte Bewerber kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde – Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen – wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgebracht werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Bad Liebenstein, den 7. Januar 2019

gez. Raßbach
Wahlleiterin

Mitteilungen

Verkehrsregelungen in der Puschkinstraße und Heinrich-Mann-Straße

Nach Freigabe des Kreisverkehrs und der Aufhebung der Umleitung bleiben die Heinrich-Mann-Straße und die Puschkinstraße Einbahnstraßen. Die Regelung dient der Verkehrsberuhigung im Klinikviertel. Für Fußgänger, Anlieger und Klinikgäste bedeutet die Änderung eine wesentliche Verbesserung.

Heinrich-Mann-Straße:

Von der Herzog-Georg-Straße bis zur Einmündung Kurpromenade ist die Heinrich-Mann-Straße Einbahnstraße. In dem Bereich zwischen Einfahrt Lauterbachklinik und Salzmannsgäßchen ist beidseitiges Befahren möglich. So können z. B. Patienten die Parkmöglichkeiten in der Kurpromenade nutzen oder wenden, wenn sie zur falschen Klinik gefahren sind. Nach dem Abzweig Salzmannsgäßchen bis zur Kreuzung Grumbach- und Puschkinstraße gilt wieder die Einbahnstraßenregelung.

Puschkinstraße:

Die Puschkinstraße ist eine Einbahnstraße und nur in Richtung Theaterstraße/Brunnentempel befahrbar. Zudem wurde ein beidseitiges eingeschränktes Halteverbot eingerichtet. Durch die Puschkinstraße fahren Schul- und Linienbusse und Anlieferverkehr für die Kliniken. Durch parkende Autos werden sie zum Ausweichen auf die Gehwege gezwungen, was eine erhöhte Unfallgefahr mit sich bringt.

Mit der neuen Verkehrsführung haben sich auch Änderungen im Linienbetrieb des öffentlichen Personennahverkehrs ergeben: In der Herzog-Georg-Straße wurde eine neue Haltestelle eingerichtet. Sie befindet sich auf Höhe der Tourist-Information. Die Haltestelle „Kurpromenade“ ist wegen der Einbahnstraßenregelung in der Heinrich-Mann-Straße entfallen.

Meldung aus dem Fundbüro

Nachstehend aufgeführte Fundsachen wurden im Rathaus der Stadt Bad Liebenstein abgegeben und können während der Öffnungszeiten von dem jeweiligen Eigentümer gegen entsprechende Nachweise im Ordnungsamt abgeholt werden.

Fundsache	Fundort
braunes Ledermäppchen mit 3 Schlüsseln und 3 Anhängern	OT Bad Liebenstein Parkbank Richtung „Stilles Tal“, unterhalb des Reiterhofs Wagner
Kinderfahrrad	OT Steinbach Lutherdenkmal
Schlüsselbund mit 2 Schlüsseln	OT Bad Liebenstein Ruhlaer Straße (Spielplatz)
Leichtsteppjacke Größe L	OT Bad Liebenstein Ruhlaer Straße (Höhe Sportplatz)
Brille mit Etui	OT Bad Liebenstein Rohstraße

Stand: 4. Januar 2019

Bei der Abholung eines verlorenen Gegenstandes muss sich der rechtmäßige Eigentümer als solcher ausweisen (Personalausweis). Dieser Nachweis ist durch eine genaue Beschreibung des Gegenstandes und ggf. des Inhaltes sowie durch Angabe von Ort und Zeit des Verlustes glaubhaft zu machen.

Erforderliche Unterlagen:

- Personaldokument
- Eigentumsnachweis (z.B. Kaufvertrag, Kassenbeleg, Zweitschlüssel, Fotos, etc.)
- Gegenstandsbeschreibung
- ggf. Bestätigung der Diebstahlanzeige der Polizei

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an den Fundsachen, falls die Verlierer sich nicht melden, nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes beim Fundbüro auf den Finder oder bei Verzicht auf jegliche Fundrechte auf die Stadt Bad Liebenstein übergeht.

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Koch

Telefon: +49 (0)36961 361 28

E-Mail: koch@bad-liebenstein.de

Informationen für Hundehalter

Aus gegebenem Anlass weist das Ordnungsamt alle Hundehalter darauf hin, dass sie dazu verpflichtet sind, die Hinterlassenschaften ihrer Tiere auf Straßen und öffentlichen Anlagen in Bad Liebenstein sofort zu beseitigen. So legt es die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenstein in § 13 (5) fest. Hundekot auf Straßen, Gehwegen, Kinderspielflächen und in Grünanlagen ist nicht nur ärgerlich, sondern gefährdet auch die Gesundheit. Kommen Hundehalter dieser Pflicht nicht nach, handeln sie ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können laut Verordnung mit einer Geldstrafe geahndet werden.

Zur Beseitigung von Hundekot haben sich sogenannte Gassi- oder Hundekotbeutel bewährt. Die Beutel können Sie leicht und platzsparend transportieren und – nach Gebrauch – im Hausmüll oder in den aufgestellten Mülleimern entsorgen. Bei Bedarf stellt Ihnen die Stadtverwaltung kostenlos Beutel zur Verfügung. Abholen können Sie die Hundekotbeutel im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein zu den üblichen Sprechzeiten.

Das Entsorgen der benutzten Hundekotbeutel in Grünanlagen ist verboten!

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein

Das Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein.

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein

Redaktion: Stefanie Kießling, Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein; Tel.: +49 (0) 36961 3610; E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Auflage: 4.000

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Geltungsbereich: Stadt Bad Liebenstein mit den Ortsteilen Bad Liebenstein, Bairoda, Meimers, Schweina und Steinbach

Druck: Wehry Druck OHG, Untermaßfeld

Vertrieb: Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet. Das Amtsblatt liegt außerdem in den Dienststellen der Stadtverwaltung zum Mitnehmen aus. Online unter: <http://rathaus.bad-liebenstein.de/aktuelles/amtsblatt>

Redaktionsschluss: 11. Januar 2019